



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 80

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/73/496)*]

73/197. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission¹,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspreche,

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 17 (A/73/17).*



in *Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung des Entwurfs des Übereinkommens der Vereinten Nationen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen²;

3. *lobt* die Kommission *außerdem* für die Fertigstellung und Annahme des Mustergesetzes über die internationale Mediation in Handelssachen und durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen³, des Gesetzgebungsleitfadens zu den Grundprinzipien eines Unternehmensregisters⁴ und des Mustergesetzes über die Anerkennung und Vollstreckung insolvenzbezogener Urteile samt Leitfaden für die Umsetzung in innerstaatliches Recht⁵;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Veranstaltung anlässlich des sechzigjährigen Bestehens des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen von 1958)⁶, auf der anerkannt wurde, dass das Übereinkommen mit seiner beinahe universalen Annahme Rechtssicherheit für Geschäftstätigkeiten weltweit schafft und so zur Senkung des Risikos und der Transaktionskosten in Verbindung mit dem internationalen Handel beiträgt, die Ziele für nachhaltige Entwicklung⁷ voranbringt und dadurch, dass es einen grundlegenden Rechtsrahmen für den Einsatz und die Wirksamkeit von Schiedsverfahren schafft, die Achtung bindender Verpflichtungen stärkt, Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit schafft und eine faire Behandlung bei der Beilegung von Streitigkeiten gewährleistet, die aus vertraglichen Rechten und Pflichten entstehen⁸;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Beiträgen des Fonds für internationale Entwicklung der Organisation der erdölausführenden Länder und der Europäischen Kommission, die die Führung des Repositoriums veröffentlichter Informationen im Sinne der Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen⁹ ermöglichen, und davon, dass die Kommission ihre feste und einstimmige Auffassung bekräftigt hat, dass das Sekretariat der Kommission auch weiterhin dieses Repositorium führen soll, das ein Kernelement sowohl der Transparenz-Regeln als auch des Übereinkommens

² Ebd., Kap. III, Abschn. B, und Anhang I.

³ Ebd., Kap. III, Abschn. C, und Anhang II.

⁴ Ebd., Kap. IV, Abschn. B und C.

⁵ Ebd., Kap. V, Abschn. A, und Anhang III.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; LGBI. 2011 Nr. 325; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

⁷ Siehe Resolution 70/1.

⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 17 (A/73/17)*, Kap. X.

⁹ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Anhang I.

der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen (Übereinkommen von Mauritius über Transparenz)¹⁰ darstellt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin über das Sekretariat der Kommission das Repositorium veröffentlichter Informationen im Sinne von Artikel 8 der Transparenz-Regeln bis Ende 2020 als ein Pilotprojekt zu führen, das gänzlich aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren ist, und die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Finanzierungs- und Haushaltslage des Repositoriums auf der Grundlage seiner Führung als Pilotprojekt unterrichtet zu halten;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission bezüglich ihrer künftigen Arbeit und den von ihr erzielten Arbeitsfortschritten in den Bereichen Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe, Streitbeilegung, Reform der Streitbeilegung zwischen Investoren und Staaten, elektronischer Geschäftsverkehr, Insolvenzrecht, Sicherungsrechte und privat finanzierte Infrastrukturprojekte¹¹ sowie von den Beschlüssen, die Arbeiten zu beschleunigten Schiedsverfahren und als ihre nächste Priorität zur Zwangsversteigerung von Schiffen aufzunehmen, sondierende und vorbereitende Arbeiten zu Lagerscheinen durchzuführen, Informationen über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft zusammenstellen, mit dem Ziel, die kommerzielle Verwendung neuer Technologien und Methoden zu ermöglichen und den Entwicklungsländern bei der Überwindung der digitalen Kluft behilflich zu sein, sowie sondierende Arbeiten zu Vertragsnetzen und den zivilrechtlichen Aspekten der Ermittlung und Wiedererlangung von Vermögenswerten zu unternehmen¹², und legt der Kommission nahe, effizient weiterzuarbeiten, um in diesen Bereichen greifbare Arbeitsergebnisse zu erzielen;

8. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, der Arbeitsgruppe IV ein spezifischeres Mandat zu erteilen, Arbeiten zu rechtlichen Fragen im Bereich Identitätsmanagements- und Vertrauensdienste durchzuführen, mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Anerkennung von Identitätsmanagements- und Vertrauensdiensten auf der Grundlage der von der Arbeitsgruppe auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung identifizierten Grundsätze und Fragen zu erleichtern¹³, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, das Sekretariat zu ersuchen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Online-Pilotinstrument zu entwickeln, das den Entwurf eines Memorandums zu den wichtigsten Fragen in Bezug auf Verträge über Cloud-Computing enthält, zur Behandlung auf ihrer nächsten Tagung im Jahr 2019¹⁴;

9. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Tätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz,

¹⁰ Resolution 69/116, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: AS 2017 3083.

¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 17 (A/73/17)*, Kap. IV-IX.

¹² Ebd., Kap. XVII, Abschn. A und B.

¹³ Ebd., Kap. VIII, Ziff. 159.

¹⁴ Ebd., Ziff. 155.

Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszuweiten, legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Arbeit der Kommission besser bekanntzumachen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Arbeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem während der einundfünfzigsten Tagung der Kommission abgehaltenen Runden Tisch über technische Hilfe, bei dem staatliche und zwischenstaatliche Organisationen, die auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungshilfe tätig sind, zusammenkamen, um Synergien zu erkunden und Wege einer weiteren Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Kommission bei der Durchführung solider Reformen des internationalen Handelsrechts zu erörtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der internationalen Entwicklungsagenda, namentlich der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁷, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

e) erinnert an ihre Resolutionen, in denen sie die Notwendigkeit betont, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs, eine bessere Koordination und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten;

11. *weist darauf hin*, wie wichtig die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Arbeitsmethoden der Kommission ist, namentlich transparente und inklusive Beratungen, unter

Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung¹⁵ wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen, ersucht das Sekretariat, im Vorfeld der Sitzungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen erneut auf diese Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden hinzuweisen, mit dem Ziel, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission zu gewährleisten und zur Bewertung der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente anzuregen, erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen von Mitgliedstaaten vorgelegten gemeinsamen umfassenden Vorschlag zu ihren Arbeitsmethoden begrüßte, darunter die Verwendung von allein Informationszwecken dienenden Dokumenten zu Fragen, die keine eingehenden Erörterungen erfordern, ein flexibles Vorgehen bei der Veranschlagung von Sitzungstagen zur Fertigstellung von Rechtsinstrumenten und zur anschließenden Beschlussfassung über die anstehenden Arbeiten auf den Folgetagungen der Kommission, die Führung effizienterer Erörterungen zur Rolle der Kommission bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und die Sondierung der Möglichkeit, die Dauer der Tagungen der Kommission nach Möglichkeit und vorbehaltlich der Notwendigkeit, dass die Kommission laufende Projekte abschließt, auf zwei Wochen zu senken, allesamt mit dem Ziel, die Arbeitseffizienz der Kommission zu erhöhen und die Belastung der Delegationen zu verringern, sowie die Straffung und Fokussierung der Tagesordnung der Kommission und der Vorbereitung der Tagung, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass das Sekretariat ersucht wurde, die Planung und Vorbereitung der zweiundfünfzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2019 auf der Grundlage dieses Vorschlags vorzunehmen¹⁶;

12. *begrüßt* die Tätigkeit des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik in der Republik Korea mit dem Ziel, den Staaten in der asiatisch-pazifischen Region und auch internationalen und regionalen Organisationen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, dankt der Republik Korea und China, deren Beiträge die fortgesetzte Tätigkeit des Regionalzentrums ermöglicht haben, stellt fest, dass die Aufrechterhaltung der regionalen Präsenz ausschließlich von außerplanmäßigen Mitteln abhängt, unter anderem von freiwilligen Beiträgen von Staaten, begrüßt die Interessensbekundungen anderer Staaten, Regionalzentren der Kommission aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren, insbesondere ihre Finanzierungs- und Haushaltslage, unterrichtet zu halten;

13. *stellt fest*, dass die Regierung Kameruns im Nachgang zu dem von der Kommission angenommenen Angebot der Regierung Kameruns von 2017, vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen und der internen Genehmigungsverfahren des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten ein Regionalzentrum für Afrika in Kamerun einzurichten¹⁷, die finanziellen Auswirkungen und die Machbarkeit der Einrichtung dieses Regionalzentrums weiter prüft, und legt dem Sekretariat der Kommission nahe, seine Konsultationen fortzusetzen und den Personalbedarf für die effiziente Verwaltung eines neuen Regionalzentrums und die Gewährleistung einer ausreichenden Aufsicht durch in Wien angesiedeltes Sekretariatspersonal und die Koordinierung mit diesem sorgsam zu erwägen¹⁸, und ersucht die Kommission, die Generalversammlung in ihrem Jahresbericht über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Projekt, insbesondere seine Finanzierungs- und Haushaltslage, unterrichtet zu halten;

¹⁵ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*.

¹⁶ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 17 (A/73/17)*, Kap. XVIII, Abschn. A.

¹⁷ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 17 (A/72/17)*, Ziff. 293.

¹⁸ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 17 (A/73/17)*, Ziff. 200.

14. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten aufzubauen und so einen förderlichen ordnungspolitischen Rahmen für Geschäftsverkehr, Handel und Investitionen zu schaffen;

15. *beschließt*, die Gewährung von Reisekostenzuschüssen an die am wenigsten entwickelten Länder, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär während der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung im zuständigen Hauptausschuss weiter zu behandeln, mit dem Ziel, die volle Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den Beiträgen der Europäischen Union und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit zu dem Treuhandfonds, der die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern aus Entwicklungsländern an den Beratungen der Arbeitsgruppe III erleichtern würde;

16. *ist* ebenso wie die Kommission davon *überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Standards des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

17. *vermerkt* die Rolle der Kommission bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, die diesbezüglichen Aktivitäten der Kommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung¹⁹ und die gemäß Ziffer 25 der Resolution 72/119 der Generalversammlung vom 7. Dezember 2017 übermittelten Stellungnahmen der Kommission, unter Hervorhebung der Rolle der von der Kommission angenommenen oder gebilligten Texte und ihrer laufenden Arbeiten bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere mittels der weiten Verbreitung des internationalen Handelsrechts, auch im gesamten System der Vereinten Nationen²⁰;

18. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 8 der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, die als Resolution 67/1 vom 24. September 2012 im Konsens verabschiedet wurde, anerkannten, wie wichtig faire, stabile und berechenbare rechtliche Rahmenbedingungen sind, um eine Entwicklung, ein Wirtschaftswachstum und eine Beschäftigung, die alle einbeziehen und nachhaltig und ausgewogen sind, herbeizuführen, Investitionen zu bewirken und unternehmerische Initiative zu fördern, und in dieser Hinsicht die Kommission für ihre Arbeit zur Modernisierung und Harmonisierung des in-

¹⁹ Ebd., Ziff. 230 und 231.

²⁰ Ebd., Kap. XV.

ternationalen Handelsrechts würdigten und dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 7 der Erklärung ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken;

19. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Staaten in Ziffer 89 der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die von der Generalversammlung als Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 im Konsens verabschiedet wurde, die Anstrengungen und Initiativen unterstützten, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen²¹, in denen insbesondere betont wird, dass eine erbetene Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente auf die Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen²²;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Standards der Kommission zu veröffentlichen und Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der Sitzungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagung eingesetzten Plenarausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normativer Texte gewidmet sind, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, weiterhin versuchsweise digitale Aufzeichnungen zu verwenden, gegebenenfalls parallel zu Kurzprotokollen, um die Erfahrungen mit der Verwendung digitaler Aufzeichnungen zu bewerten und ausgehend von dieser Bewertung auf einer künftigen Tagung zu entscheiden, ob die Kurzprotokolle möglicherweise durch digitale Aufzeichnungen ersetzt werden sollen²³;

22. *verweist* auf Ziffer 48 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 betreffend das System der Rotation von Sitzungen zwischen Wien und New York;

23. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, Mustergesetze in das innerstaatliche Recht umzusetzen und die Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

24. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Sekretariats an dem System zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (das CLOUT-System), stellt fest, dass das System umfangreiche Ressourcen erfordert, erkennt an, dass weitere Ressourcen erforderlich sind, um es zu pflegen und zu erweitern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bemühungen des

²¹ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

²² Siehe Resolutionen 59/39, Ziff. 9, und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

²³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17)*, Ziff. 276.

Sekretariats um den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, das Sekretariat der Kommission bei der Förderung des Bewusstseins für die Verfügbarkeit und den Nutzen des CLOUT-Systems in fachlichen, akademischen und juristischen Kreisen sowie bei der Sicherung der Finanzierung zu unterstützen, die für die Koordinierung und die Erweiterung des Systems sowie für die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, erforderlich ist;

25. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Sekretariats an Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, einschließlich ihrer weiten Verbreitung, sowie die kontinuierlich steigende Zahl der über das CLOUT-System verfügbaren Kurzdarstellungen („Abstracts“), mit Blick auf die Rolle der Kompendien und des CLOUT-Systems als wichtige Instrumente für die Förderung der einheitlichen Auslegung des internationalen Handelsrechts, insbesondere durch die Stärkung der Fähigkeit von Richtern, Schiedsrichtern und anderen Juristinnen und Juristen auf lokaler Ebene, diese Normen unter Berücksichtigung ihres internationalen Charakters und der Notwendigkeit der Förderung ihrer einheitlichen Anwendung und der Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel auszulegen, und nimmt Kenntnis von der Zufriedenheit der Kommission mit der Leistung der Website zum New Yorker Übereinkommen²⁴ und von der erfolgreichen Abstimmung dieser Website mit dem CLOUT-System;

26. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von hochwertigen, nutzerfreundlichen und kosteneffizienten Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte²⁵, lobt die Tatsache, dass die Website der Kommission gleichzeitig in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht wird, und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt, um ihre Website zu pflegen und zu verbessern, unter anderem durch die Entwicklung der neuesten aktualisierten Fassung, und ihre Arbeit durch die Nutzung sozialer Medien im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien besser sichtbar zu machen²⁶.

62. Plenarsitzung
20. Dezember 2018

²⁴ www.newyorkconvention1958.org.

²⁵ Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3; 55/222, Abschn. III, Ziff. 12; 56/64 B, Abschn. X; 57/130 B, Abschn. X; 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76; 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95; 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80; und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

²⁶ Siehe Resolution 63/120, Ziff. 20.